

Mündliche Prüfung Kubis / Fitzner am 29.11.2018

Die Prüfung begann sehr freundlich mit einer kurzen Vorstellung der Personen und des Ablaufs. Herr Kubis beanspruchte in etwa 40 Minuten und Herr Fitzner 25 Minuten der Prüfungszeit. Es wurde häufig zwischen den Prüflingen gewechselt.

Fall 1 (Kubis aus einem BGH Urteil)

Eine Fotoagentur B schießt Fotos von einem Kulturgut (ein Schloss) und vertreibt diese Fotos gewerblich. Zur Aufnahme der Fotos betritt die B die Anlagen, insbesondere den Garten, des Kulturguts.

Die Eigentümerin des Kulturguts K gewährt der Öffentlichkeit nur zu rein privaten Zwecken Zugang zur Anlage.

Die K erhebt Klage gegen die B auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung einer Schadensersatzpflicht dem Grunde nach.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Wie immer will Herr Kubis eine strukturierte Lösung hören. Man beginnt also mit „Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.“ Es wurde kurz auf örtliche und sachliche Zuständigkeit eingegangen. Das war hier nicht weiter kompliziert, da auch keine genaueren Angaben im Sachverhalt vorlagen. Er wollte dann noch etwas zum Feststellungsinteresse (Feststellungsklage) und der Klagehäufung (mehrerer Ansprüche in einer Klage) hören.

Bei der Begründetheit wurde die Sache etwas schwieriger. Idealerweise hätte man wohl mit strukturiert mit der Suche nach Anspruchsgrundlagen begonnen – also vertragliche, quasi-vertragliche und gesetzliche Ansprüche. Wir sind sehr schnell auf den Unterlassungsanspruch § 1004 BGB gekommen und haben bei diesem sehr viel Zeit verloren.

Herr Kubis wollte den Anspruch genau geprüft haben. Als Grundlage durfte man sich am Gesetzeswortlaut orientieren. Ihm war es dabei wichtig, die Ausnahme der Entziehung oder des Vorbehalts des Besitzes als erstes zu verneinen, damit § 1004 überhaupt greift. Es wurde noch gefragt, in welchen Normen denn diese Tatbestände stattdessen im BGB aufgehängt seien. Antwort: Herausgabe des Eigentums und Besitzentziehung.

Wir haben dann noch lange darüber gesprochen, ob das Verhalten der B denn eine Störung des Eigentums der K darstelle. Hier musste man über die Definition des Eigentums nach § 903 BGB gehen. Der BGH hat die Nutzung der Schlossanlagen, insbesondere das Betreten des Gartens, entgegen der Regeln der Eigentümerin wohl als Eigentumsstörung angesehen

und den Anspruch bejaht. Ein reines Fotografieren des Kulturguts von außerhalb ohne Betreten der Anlagen wäre wohl kein Eingriff in das Eigentum der K gewesen. Zu weiteren Tatbestandsmerkmalen (z.B. Wiederholungsgefahr) sind wir dann gar nicht mehr gekommen.

Fall 2 (Fitzner)

Die Eigentümerin K eines VW-Diesel-Fahrzeugs hat ihr Fahrzeug bei einem Händler H gekauft. Das Fahrzeug stammt wiederum aus der Produktion des Herstellers V.

K fühlt sich durch die Abgasmanipulationen gestört und möchte sowohl gegen den Händler als auch gegen VW mit einer Klage auf Schadensersatz wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nach § 826 BGB vorgehen.

Der Händler und der Hersteller haben ihren Sitz an unterschiedlichen Orten.

Kann K beide Parteien H und V in einer Klage verklagen?

Hier kamen wir schnell auf die Streitgenossenschaft gem. §§ 59 ff. ZPO. Wir waren uns hier nicht gleich ganz sicher welche Art der Streitgenossenschaft denn genau vorliegt. Eine notwendige Streitgenossenschaft war es auf jeden Fall nicht. Bei der Diskussion ob ein Fall des § 59 oder § 60 ZPO vorliegt, haben wir irgendwann aus Zeitgründen abgebrochen.

Die Ergebnisse waren am Ende recht unterschiedlich zwischen 90 und 140 Punkten verteilt. Auffällig war, dass Leute mit besseren schriftlichen Ergebnissen auch ähnlich gute Ergebnisse in der mündlichen Prüfung erhalten haben.

Die Stimmung war sehr gut und die Prüfer zu jeder Zeit freundlich. Es herrschte eine angenehme Atmosphäre. Auch wenn die Fragen und Fälle für uns sehr überraschend waren, haben wir alle sehr faire Bewertungen bekommen. Selbst ein Kollege, der große Probleme mit den meisten Fragen hatte, wurde im Durchschnitt noch auf 92 Punkte im Gesamtergebnis gebracht.

In diesem Sinne viel Erfolg allen nachfolgenden Kandidaten!